

Satzung des Weisenauer Rudervereins 1913 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Weisenauer Ruderverein 1913 e.V.". Er wurde am 15. Juli 1913 gegründet. Er hat seinen Sitz in Mainz-Weisenau und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports, der Jugendhilfe, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- b) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
- c) Aus- /Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- d) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- e) Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- f) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände.

§ 3 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Ultramarinblau und Reinweiß. Die Vereinsflagge besteht aus einem Rechteck. Links oben befindet sich ein von zwei Rudern durchkreuztes Rechteck mit der dazwischen stehenden Beschriftung WRV 1913. Das übrige Feld ist strahlenförmig blau-weiß gestreift.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Form an.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: aktiven Rudersport treibenden Mitgliedern, aktiven anderen Sport treibenden Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Jedes Mitglied besitzt volles Stimmrecht.

Aktive Rudersport treibende Mitglieder sind Mitglieder, die den vollen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Aktive anderen Sport treibende Mitglieder sind Mitglieder, die den dafür üblichen niedrigeren Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche nicht rudersportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Für unterstützende Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Rahmen des Steuerrechts im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich spätestens 12 Wochen vor Ende dieses Geschäftsjahres erklärt werden.
 2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge, falls Abteilungen vorhanden sind, entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Absatz 1b GB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst nur für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung

des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Ein Vorstandsmitglied haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvertreter
- f) der Ältestenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

9. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und bis zu zwei weiteren MitgliedernJe zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Jugendvertreter
 - c) mindestens zwei weiteren Beisitzer
3. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
Die Amtszeit beginnt
 - a) in den geraden Kalenderjahren für die Beisitzer
 - b) in den ungeraden Kalenderjahren für den geschäftsführenden Vorstand
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (z.B. Fahrordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis hin zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvertreter ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Jugendvertreter und
 - b) die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln dieser Satzung.

§ 14 Ältestenrat

1. Die Mitglieder des Ältestenrates wählt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet stets in ungeraden Kalenderjahren statt. Dem Ältestenrat gehören mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder an.
2. Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung oder Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zugezogen werden.
Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen.
Er entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein gemäß § 7 Ziffer 2.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Rheinhessischen Ruderverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzsamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. Gleichzeitig treten alle früher geltenden Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Am 11.08.2026 wurden redaktionelle Änderungen durchgeführt.